

stattzufinden habe, sondern nur, dass deren Zeitpunkt nicht von einer Verfügung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden könne. Die Konkursverwaltung hat vielmehr selbst diesen Zeitpunkt zu bestimmen. Wenn in ihrem Schoße darüber Meinungsverschiedenheiten bestehen, so hat sie einen Mehrheitsbeschluss hierüber zu fassen. Will sie die Verantwortung hiefür, obschon sie durch den Beschluss der Gläubigerversammlung gedeckt ist, nicht übernehmen, so steht ihr nur die Möglichkeit offen, die Frage nochmals der Gläubigerversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Entscheide der kantonalen Instanzen werden aufgehoben, soweit sie eine Verschiebung der Liegenschaftenverwertungen im Konkurse von J. Felder & C<sup>te</sup> anordnen.

*Entscheidungen der Zivilkammern. — Arrêts  
des sections civiles.*

46: Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. März 1915

i. S. Schönenberger, Beklagter, gegen

**Konkursmasse der Leih- und Sparkasse Eschlikon, Klägerin.**

Erw. 1 und 2: Akzeptkreditverhältnis zwischen einer Bank als Kreditgeberin und einem Gewerbetreibenden als Kreditnehmer. Belastung der akzeptierten Wechsel im Kontokorrent. Zeitpunkt der Belastung. Bedeutung einer schon im Momente der Akzeptierung stattfindenden Belastung. Deckungspflicht des Akzeptkreditkunden? Erw. 3: Analoge Anwendbarkeit des Art. 216 Abs. 3 SchKG auf einen « Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung ».

A. — Die Leih- und Sparkasse Eschlikon hatte dem Beklagten einen sogenannten ungedeckten Akzeptkredit eröffnet, d. h. sie pflegte Wechsel zu akzeptieren und einzulösen, die dieser auf sie zog und an die Ordre seiner Lieferanten ausstellte. Der Beklagte zahlte seinerseits seine verfügbaren Gelder in der Regel bei der « Leihkasse » ein. Sowohl die Zahlungen der « Leihkasse » als diejenigen des Beklagten wurden im « Kontokorrent » gebucht, und zwar diejenigen der « Leihkasse » erst im Momente der Einlösung, nicht schon im Momente der Akzeptierung der Wechsel. Die Semesterrechnungsabschlüsse ergaben jeweilen ein Saldo von mehreren Hunderttausend Franken zu Lasten des Beklagten. Dieser hatte der « Leihkasse » Faustpfänder übergeben; welcher Art und in welcher Höhe, ist nicht aus den Akten ersichtlich.

Am 17. Januar 1912 schrieb die « Leihkasse » dem Be-

klagten am Schlusse eines ein einzelnes Geschäft betreffenden Briefes :

« Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Sie in » Zukunft für unsere Akzeptionen bei der Annahms- » erklärung Val. Verfall belasten in laufender » Rechnung. »

Der Beklagte gab hierauf keine Erklärung ab, und die « Leihkasse » belastete ihm von da an die betreffenden Beträge schon bei der Akzeptierung der Tratten. Hiebei ergab sich pro 30. Juni 1912 ein Saldo von 890,613 Fr. 15 Cts. zu Lasten des Beklagten. In diesem Saldo sind inbegriffen : 237,946 Fr. 10 Cts. für nicht eingelöste, teils vor, teils nach dem 30. Juni 1912 fällig gewordene Akzente.

Im Laufe des am 5. August 1912 über die « Leih- und Sparkasse Eschlikon » eröffneten Konkurses sind auf die von der « Leihkasse » s. Zt. akzeptierten Tratten des Beklagten, soweit sie nicht vorher eingelöst worden waren, bis jetzt 40 % ausbezahlt worden. Die Klägerin erklärt, es sei noch eine weitere Abschlagszahlung von ca. 30 % zu erwarten, und für die restierenden ca. 30 % werde ein als vollwertig zu betrachtender Verlustschein auf die Bürgergemeinde Eschlikon, als gewesene Inhaberin der « Leihkasse », ausgestellt werden.

Ueber den Beklagten, der nach Ausbruch des Konkurses über die « Leihkasse » ebenfalls insolvent geworden war, ist ein privates « Nachlassverfahren », d. h. ein solches ohne behördliche Bestätigung des Nachlassvertrags eröffnet worden, wonach er « seinen Gläubigern seine sämtlichen Aktiven, nämlich : Liegenschaften samt allem Inventar, Mobilien, Waren, Guthaben, Wertschriften und Rechte aller Art zu Eigentum zediert », die « Liquidation aller Aktiven durch eine Liquidationskommission von 5 Mitgliedern erfolgt » und « die eingehenden Gelder den Gläubigern *pro rata* der anerkannten Forderungen ausbezahlen » sind. Die hiebei erforderlichen Prozesse werden vom Beklagten in seinem eigenen Namen und

ohne besondere Vollmacht seitens der Liquidationskommission geführt. — Die Klägerin hat dem Nachlassvertrag zugestimmt. Ob auch alle übrigen Gläubiger des Beklagten dies getan haben, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

B. — Durch Urteil vom 1. Februar 1915 hat das Kantonsgericht St. Gallen über das Rechtsbegehren der Klägerin :

« Ist nicht gerichtlich zu erkennen, es habe der Beklagte der Klägerschaft eine Kontokorrent-Forderung » von 890,613 Fr. 15 Cts. zuzüglich 5 % Zins seit 1. Juli » 1912 als Schuld anzuerkennen und zu bezahlen ?

erkannt :

« Die Klage wird geschützt. »

C. — Gegen das kantonsgerichtliche Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Reduktion der zugesprochenen Summe.

Das Bundesgericht zieht  
in Erwägung :

1. — Die Vorinstanz betrachtet als Rechtsgrund (« Grundlage ») der eingeklagten Forderung den « Kontokorrentvertrag », der zwischen dem Beklagten und der « Leihkasse » bestand. Nach ihrer Auffassung « begründet » schon die « Belastung im Kontokorrent an sich » ein « Schuldverhältnis »; die « Schuldpflicht » « entsteht hinsichtlich der einzelnen Beträge bereits im Zeitpunkt ihrer Belastung », und das aus den jeweiligen Belastungen und Gutschriften sich ergebende Saldo ist nach Abschluss einer jeden Rechnungsperiode ohne weiteres fällig, d. h. es genügt, dass die einzelnen Belastungen und Gutschriften den Bedingungen des « Kontokorrentvertrags » entsprechen, und es braucht nicht untersucht zu werden, ob ihnen irgend ein anderes Rechtsverhältnis, als eben dasjenige des « Kontokorrentvertrages », zu Grunde liegt. Da nun im vorliegenden Falle der Beklagte mit der

jeweiligen Belastung der von ihm auf die « Leihkasse » gezogenen Wechsel im Momente der Akzeptierung einverstanden war, so folgt daraus — immer nach der Argumentation der Vorinstanz — ohne weiteres seine bezügliche Schuldpflicht.

Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich. Der « Kontokorrentvertrag » begründet kein abstraktes Schuldverhältnis, so dass im einzelnen Falle nicht auf die Frage zurückgekommen werden könnte, ob die Zustimmung zu einer « Belastung » wirklich im Sinne der Anerkennung einer Schuldpflicht, insbesondere einer unbedingten, erfolgte. Die « Belastungen » und « Gutschriften » sind keine rechtsbegründenden Tatsachen, sondern nur die buchmässige Darstellung von Rechtsvorgängen. Da nun die kaufmännische Buchführung lediglich « Soll- » und « Haben »-Posten kennt, so werden vielfach « Belastungen » und « Gutschriften » auch zum Zwecke blosser Vormerkungen, insbesondere behufs Vormerkung bedingter Schulden oder Forderungen vorgenommen. Der Bucheintrag erfolgt dann unter dem stillschweigenden Vorbehalt einer Stornierung im Falle des Nichteintritts der Bedingung. In diesem Sinne findet z. B. regelmässig die « Gutschreibung » diskontierter Wechsel seitens der diskontierenden Bank statt, auch wenn bei der bezüglichen Mitteilung an den Diskontokunden nicht ausdrücklich beigefügt wurde: « Eingang vorbehalten ». Gleichwie es nun unzulässig wäre, der diskontierenden Bank die Stornierung nicht honorierter, dem Diskontokunden bereits gutgeschriebener Wechsel zu verwehren, ebenso geht es umgekehrt nicht an, dem Akzeptkreditkunden die Stornierung derjenigen Akzente zu versagen, die bei Verfall nicht eingelöst, oder die sogar schon vor Verfall aus der Zirkulation zurückgezogen wurden. Der Akzeptkreditvertrag qualifiziert sich rechtlich als ein Mandat; der Mandatar aber hat grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz von Auslagen nur, wenn und insoweit ihm solche tatsächlich erwachsen sind. Fraglich kann dabei bloss

sein, ob eine Vorschuss- oder Deckungspflicht des Mandanten bestehe und ob daher beim Akzeptkreditvertrag die Stornierung der dem Kreditnehmer sofort « belasteten » Akzeptbeträge so lange unterbleiben könne, als noch die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Einlösung der Wechsel vorhanden ist, oder ob die Stornierung im Gegenteil ohne weiteres beim nächsten Rechnungsabschluss, im Sinne einer Reduktion des vom Kreditnehmer geschuldeten Rechnungssaldos stattzufinden habe; ferner, ob die Deckungspflicht, wenn eine solche angenommen wird, erst im Momente der Fälligkeit der Wechsel oder schon in einem frühern Zeitpunkt eintrete, — beides Fragen, deren Beantwortung sich nicht aus dem Begriff des « Kontokorrentvertrages », sondern aus dem jeweiligen konkreten Kreditverhältnis ergibt.

2. — Im vorliegenden Fall deuten nun alle Umstände darauf hin, dass eine Deckungspflicht des Kreditnehmers, d. h. des Beklagten, überhaupt nicht bestand. Nicht nur haben nämlich die Parteien übereinstimmend stets von einem « ungedeckten » Akzeptkredit gesprochen, sondern es geht auch aus den bei den Akten liegenden frühern Rechnungsauszügen hervor, dass die « Leihkasse » die von ihr akzeptierten Tratten des Beklagten seit Jahren anstandslos honorierte, trotzdem der Beklagte beständig für hunderttausende von Franken ihr Schuldner war. Wenn sie ihn am 17. Januar 1912 am Schlusse eines ein einzelnes Geschäft betreffenden Schreibens « darauf aufmerksam » machte, dass sie ihn « in Zukunft » für ihre « Akzeptionen » schon « bei der Annahmserklärung, Val. Verfall, in laufender Rechnung belasten » werde, so lag darin jedenfalls keine für den Beklagten erkennbare Aeusserung eines Vertragswillens, gemäss welchem die « Leihkasse » von nun an für die von ihr akzeptierten Beträge stets Deckung verlangen werde, — was eine für den Beklagten äusserst empfindliche, völlige Umgestaltung des Kreditverhältnisses bedeutet haben würde. Vielmehr

konnte der Beklagte die sofortige « Belastung » der akzeptierten Wechsel höchstens dahin verstehen, dass der ihm bei der « Leihkasse » noch zur Verfügung stehende Kredit sich schon infolge der Akzeptierung, nicht erst infolge der Einlösung der Tratten, um deren Betrag reduziere.

Bestand demnach keine Deckungspflicht des Beklagten, so sind die ihm vom 17. Januar 1912 an jeweilen bei der Akzeptierung seiner Tratten durch die « Leihkasse » belasteten Beträge, soweit es sich um nicht eingelöste Akzente handelt, von dem Passivsaldo des Beklagten abzuziehen. Der eingeklagte « Kontokorrentsaldo » reduziert sich daher um 237,946 Fr. 10 Cts. auf 652,667 Fr. 5 Cts.

3. — Nun hat allerdings die Klägerin erklärt, sie mache ihre Forderung « eventuell » im Sinne eines « Revalierungsanspruchs » geltend, d. h. sie berufe sich auf die Tatsache der bereits erfolgten Auszahlung einer vorläufigen Konkursdividende von 40 %, sowie auf die zu erwartende Auszahlung weiterer ca. 30 % durch die Konkursverwaltung und die wahrscheinliche allmähliche Abzahlung der restierenden 30 % durch die Bürgergemeinde Eschlikon, letzteres auf Grund eines auf die Bürgergemeinde als gewesene Inhaberin der « Leihkasse » lautenden, als vollwertig zu betrachtenden Verlustscheins. Die Klägerin begründet also ihren Anspruch nicht ausschliesslich mit der Tatsache, dass die eingeklagten Beträge dem Beklagten s. Zt. « belastet » worden sind; sondern sie leitet ihn ausserdem aus Zahlungen ab, die sie effektiv für Rechnung des Beklagten geleistet habe, bzw. die noch zu erwarten seien.

Dieser eventuelle Standpunkt der Klägerin ist nach den Ausführungen in Erwägung 2 hievor jedenfalls insoweit unbegründet, als die Klägerin heute schon den Gegenwert der nach ihrer Darstellung zu erwartenden zukünftigen Abschlagszahlungen verlangt. Für solche zukünftige Abschlagszahlungen könnte sie höchstens,

mit Rücksicht auf den dem Beklagten von seinen Gläubigern bewilligten privaten « Nachlassvertrag », Deponierung der darauf entfallenden Nachlassquote (im Sinne des Art. 210 SchKG) verlangen. Ob der Klägerin ein solches Recht zustehe, und ob im vorliegenden Fall eine Verurteilung des Beklagten zur Deponierung der Nachlassquote prozessualisch zulässig, d. h. ob das bezügliche Begehren als im Klagbegehren eventuell inbegriffen zu betrachten wäre, braucht indessen hier deshalb nicht untersucht zu werden, weil bei analoger Anwendung des Art. 216 Abs. 3 SchKG ein Rückgriff der Klägerin auf die Liquidationsmasse des Beklagten überhaupt als unzulässig erscheint solange nicht die von der « Leihkasse » akzeptierten Tratten des Beklagten — sei es durch die Klägerin allein, sei es teils durch sie, teils durch den Beklagten, — voll eingelöst sein werden. Dass in diesem Sinne entschieden werden müsste, wenn der Beklagte, ebenso wie die « Leihkasse », in Konkurs erklärt worden wäre, bedarf keiner Ausführung; denn Trassant und Akzeptant sind zweifellos « Mitverpflichtete » im Sinne des Art. 216 cit. Was aber die Frage der analogen Gesetzesanwendung betrifft, so muss sie hier deshalb bejaht werden, weil der in Art. 216 Abs. 3 enthaltene Grundsatz nicht mit Rücksicht auf die konkursrechtliche Form der Liquidierung der beiden insolventen Massen, sondern mit Rücksicht auf die materiellen Interessen des gemeinsamen Gläubigers aufgestellt worden ist. Es wollte vermieden werden, dass die Masse des regressberechtigten Mitverpflichteten die Bestrebungen des Gläubigers, auch gegenüber der Masse des andern Mitverpflichteten einen Teil seiner Forderung zu liquidieren, durch sofortige Ausübung ihres Regressrechts durchkreuze; der Gläubiger soll nach der Absicht des Gesetzgebers durch den einen seiner Schuldner nicht daran gehindert werden können, sich aus der Masse des andern insoweit zu befriedigen, als es die vorhandenen Aktiven und die Rücksicht auf die übrigen, zu ihm in keinem Schuldver-

hältnis stehenden Gläubiger gestattet. Diese *ratio legis* trifft aber zweifellos auch dann zu, wenn über die beiden Mitverpflichteten oder über den einen von ihnen nicht der Konkurs, sondern ein « Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung » eröffnet worden ist, und gleichviel ob es sich dabei um einen privaten oder einen gerichtlichen « Nachlassvertrag » handelt. Während bei einem gewöhnlichen Nachlassvertrag, d. h. einem solchen mit im voraus bestimmter und mehr oder weniger gesicherter Nachlassquote, vielleicht die Erwägung Platz greifen könnte, dass die Regressnahme seitens eines Mitverpflichteten des Nachlass-Schuldners den Interessen des gemeinsamen Gläubigers nicht entgegenstehe, da er nach den Bestimmungen des Nachlassvertrages ja doch nur den der Nachlassquote entsprechenden Teil seiner Forderung gegenüber dem Nachlass-Schuldner liquidieren könne, dieser Teil aber dank den im Nachlassvertrag enthaltenen Kautelen gesichert sei, ist dagegen unbestreitbar, dass bei einem Nachlassvertrag mit unbestimmter Dividende durch die Zulassung von Regressansprüchen das Endergebnis der Liquidation ebenso ungünstig beeinflusst würde, wie bei einem Konkurse. Die Bestimmung des Art. 216 Abs. 3 SchKG ist daher in der Tat auf den « Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung », der auch schon in andern Beziehungen dem Konkurse gleichgestellt wurde (vergl. BGE 40 III S. 303 ff., sowie die Urteile vom 25. Februar 1915 i. S. Iselin gegen Leih- und Sparkasse Steckborn in Liquidation und vom 18. März 1915 i. S. Leih- und Sparkasse Aadorf in Liquidation gegen Oswald\*), analog anzuwenden, — was im vorliegenden Falle dazu führt, den eingeklagten Revalorisationsanspruch nicht nur hinsichtlich der zu erwartenden zukünftigen Zahlungen der Klägerin oder der Bürgergemeinde Eschlikon, sondern auch bezüglich der bereits ausgezahlten 40 % abzuweisen. Im Gegensatz zur Vorinstanz kann nämlich darin, dass die Klägerin « ihren

\* Oben S. 149 f. und S. 172 f.

Anspruch nicht auf Art. 216 Abs. 3 SchKG stützt », kein Grund für die Nichtanwendung dieses Artikels, bezw. für die Nichtentscheidung der Frage seiner analogen Anwendbarkeit gefunden werden. Abgesehen davon, dass es Sache des Richters ist, auf die nach den Grundsätzen des Prozessrechts zu berücksichtigenden Tatsachen und innerhalb der Rechtsbegehren der Parteien die zutreffenden Gesetzesbestimmungen anzuwenden, ist namentlich nicht einzusehen, inwiefern die Klägerin ihren Anspruch auf die angeführte Gesetzesbestimmung hätte stützen können. Art. 216 Abs. 3 SchKG ist ja nicht die das Regressrecht des Akzeptkreditgebers begründende, sondern im Gegenteil eine dessen Ausübung erschwerende Gesetzesvorschrift. Dadurch aber, dass eine Partei sich auf eine ihr entgegenstehende Gesetzesbestimmung nicht beruft, kann sie selbstverständlich weder dem Gegner die Anrufung dieser Gesetzesbestimmung verwehren, noch den Richter von deren Anwendung entbinden.

4. — Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist die eingeklagte Forderung um den Betrag der dem Beklagten « belasteten », von der « Leihkasse » nicht eingelösten Wechsel zu reduzieren, also die Klage für den Betrag von 652,667 Fr. 5 Cts. (gleich der eingeklagten Summe abzüglich der nicht eingelösten Akzepte) gutzuheissen. Diese Guttheissung erfolgt aber im Sinne des unbestrittenen dem Beklagten bewilligten privaten « Nachlassvertrages », d. h. die Klägerin hat für den ihr heute zugesprochenen Betrag nur die sich ergebende « Nachlassquote » zu beanspruchen. In diesem Sinne war denn auch offenbar der von der Vorinstanz ausgesprochene « Schutz der Klage » verstanden, obwohl das von ihr « geschützte » Klagbegehren, ausser auf « Anerkennung », auch auf « Zahlung » des eingeklagten Betrages lautete.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

In teilweiser Guttheissung der Berufung und in Abän-

derung des angefochtenen Urteils wird die der Klägerin vom Beklagten geschuldete Summe, unter Vorbehalt ihrer Reduktion infolge des dem Beklagten bewilligten « Nachlassvertrages » und unter Vorbehalt der Verwertung der Faustpfänder, auf 652,667 Fr. 5 Cts. festgesetzt.

47. Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. Mai 1915  
i. S. Tiravanti, Kläger,  
gegen Konkursmasse Felder & C<sup>ie</sup>, Beklagte.

Klage des Faustpfandbesizers von Eigentümer- oder Inhabergülden gegen die Konkursmasse des Grundeigentümers auf Anerkennung des vom Kläger beanspruchten Rechts auf die Mietzinse der belasteten Liegenschaft, welches Recht er in erster Linie auf eine Abtretung seitens des Gemeinschafters, in zweiter Linie auf Art. 806 ZGB stützt. — Rechtliche Natur der Klage (Kollokationsklage?). — Unzulässigkeit der Abtretung, soweit es sich um die erst nach der Konkurseröffnung beginnenden Mietzinsperioden handelt. — Recht des Faustpfandgläubigers, die Mietzinse als Akzessorien der ihm verpfändeten Gülden, soweit erforderlich, zu seiner eigenen Deckung zu verwenden; Anwendbarkeit des Art. 76 der Konkursverordnung; Möglichkeit der Verpfändung von Eigentümer- oder Inhabergrundpfandtiteln oder Inhaberobligationen durch den Grundeigentümer, bzw. den Titelschuldner selbst.

A. — Dem Kläger stand gegen die am 1. Dezember 1913 in Konkurs erklärte Firma Felder & C<sup>ie</sup> eine unbestrittene Darlehensforderung von 260,000 Fr. zu. Zur Sicherheit für diese Forderung nebst verschiedenen Zinsposten hatte ihm die genannte Firma laut « Anlehens- und Pfandvertrag » vom 9. Juni 1913 u. a. 41 Gülden im Betrage von zusammen 410,000 Fr. « als Pfand » übergeben. Diese in den Jahren 1895–1910 errichteten Gülden hafteten auf einer, der Verpfänderin gehörenden Liegenschaft in Luzern; ob sie auf den Inhaber oder auf die Grundeigentümerin selbst lauteten, ergibt sich nicht aus den Akten;

weitere Grundpfandrechte hafteten auf jener Liegenschaft nicht. Der Vertrag enthielt sodann noch folgende, für den vorliegenden Prozess wesentliche Bestimmung: « Die Schuldnerschaft tritt dem Gläubiger sämtliche Mietzinse ab der Hauptliegenschaft in der Neustadt ab. . . . » Diese abgetretenen Mietzinse werden verwendet zur « Deckung des Anlehenszinsens. »

Im Konkurs meldete der Kläger seine Darlehensforderung an und fügte bei, dass ihm dafür die erwähnten Gülden « faustpfändlich eingesetzt » worden und dass ihm « sodann zur Deckung der Anlehenszinse sämtliche Mietzinse rechtsförmlich abgetreten » worden seien.

Die Konkursverwaltung anerkannte die angemeldete Hauptforderung, sowie das beanspruchte Pfandrecht an den Gülden, traf dagegen in Bezug auf die Mietzinse folgende Verfügung: « Das geltend gemachte Anspruchsrecht auf nach der Konkurseröffnung (1. Dezember 1913) fällige Mietzinse wird weggewiesen, weil unzulässig (Art. 806 ZGB). »

B. — Gegen diese Verfügung richtet sich die vorliegende, innerhalb der Frist des Art. 250 SchKG eingereichte Klage, die von den Parteien und den Vorinstanzen als « Kollokationsanfechtungsklage » behandelt worden ist, mit der « Rechtsfrage »: « Hat die Beklagte ausser dem anerkannten Anspruchsrechte des Klägers auf die vor der Konkurseröffnung über J. Felder & C<sup>ie</sup> verfallenen Mietzinse ab der Neustadtliegenschaft der Gemeinschaftersschuldnerin auch sein ausschliessliches Anspruchsrecht auf die nach der Konkurseröffnung (1. Dezember 1913) fälligen Mietzinse anzuerkennen? »

In der mündlichen Verhandlung vor I. Instanz hat der Kläger das in der « Rechtsfrage erwähnte » « ausschliessliche Anspruchsrecht », ausser aus der « Abtretung » vom 9. Juni 1913, auch noch (im Sinne eines Pfandrechts) aus Art. 806 ZGB abgeleitet.

C. — Durch Urteil vom 18. März 1915 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: